

Ausfuhr von verarbeiteten tierischen Proteinen und Erzeugnissen, die verarbeitete tierische Proteine enthalten

1. Zielsetzung

Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 legt die Bedingungen hinsichtlich der Ausfuhr von verarbeiteten tierischen Proteinen und Erzeugnissen, die verarbeitete tierische Proteine enthalten, in Drittländer fest. Die vorliegende Anweisung hat zum Ziel, die Bedingungen zu erläutern und die praktischen Modalitäten vorzugeben.

Neben den Bedingungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgesetzt sind, kann die zuständige Behörde eines Drittlandes spezifische gesundheitliche Bedingungen bestimmen. Die von den Drittländern eventuell vorgeschriebenen gesundheitlichen Bedingungen gelten zusätzlich zu den in der europäischen Verordnung festgelegten Bedingungen. Sie finden mehr Informationen zu den gesundheitlichen Bedingungen, die die Drittländer in Bezug auf die Einfuhr beschlossen haben, im [Fil conducteur général exportation \(Allgemeinen Leitfaden zur Ausfuhr\)](#) und in den [länderspezifischen Anweisungen auf der Seite der FASNK bezüglich der Ausfuhr](#):

<https://www.favv-afscab.be/professionnels/exportation/origineanimalenonconsohumaineanimale/>
<https://www.favv-afscab.be/professionnels/exportation/alimentspouranimaux/>

Die meisten Drittländer schreiben vor, dass den verarbeiteten tierischen Proteinen im Rahmen der Einfuhr eine Gesundheitsbescheinigung beigelegt wird. Sie finden mehr Informationen zur Wahl des Bescheinigungsmodells und zur Vorgehensweise, um eine solche Bescheinigung für Tierfuttermittel anzufragen, in der [Instruction de certification pour l'exportation d'aliments pour animaux \(Anweisung bezüglich der Ausfuhrbescheinigung von Tierfuttermitteln\)](#).

2. Anwendungsbereich

Bedingungen der EU hinsichtlich der Ausfuhr von verarbeiteten tierischen Proteinen und Erzeugnissen, die verarbeitete tierische Proteine enthalten, in Drittländer.

3. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

- Ausgangs-GKP: Grenzkontrollposten, an dem die Waren das Gebiet der EU verlassen;
- Grenzkontrollposten (GKP): jeder benannte und zugelassene Kontrollposten, um tierärztliche Kontrollen der Erzeugnisse durchzuführen, die aus Drittländern in die EU importiert werden;
- Mischfuttermittel: Mischung bestehend aus mindestens zwei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die Zusatzstoffe für die Tierfütterung enthalten oder nicht, wobei die Mischung zur oralen Nahrungsaufnahme durch die Tiere bestimmt ist und es sich dabei entweder um ein Alleinfuttermittel oder ein Ergänzungsfuttermittel handelt;
- **Nutzinsekten: Nutztiere von Insektenarten, die gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 Teil A Punkt 2 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 für die Herstellung von verarbeiteten tierischen Proteinen zugelassen sind (die Soldatenfliege (*Hermetia illucens*) und die Stubenfliege (*Musca domestica*), der Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*) und der Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus*), das**

- Heimchen (*Acheta domestica*), die Kurzflügelgrille (*Gryllodes sigillatus*) und die Steppengrille (*Gryllus assimilis*);
- Nutztier: a) alle Tiere, die von Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet werden und die für die Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Haut oder eines anderen tierischen Erzeugnisses oder für andere Zwecke der Viehzucht verwendet werden; b) Equiden;
 - „Organische Düngemittel“ und „Bodenverbesserungsmittel“ (OFSI: Organic Fertilizer/Soil Improver): Materialien tierischen Ursprungs, die einzeln oder gemeinsam zur Erhaltung bzw. zur Verbesserung der Pflanzenernährung und der physikalisch-chemischen Eigenschaften sowie der biologischen Aktivität des Bodens verwendet werden; darunter auch Gülle, nicht mineralisierter Guano, Magen- und Darminhalt, Kompost und Fermentationsrückstände;
 - Tier in Aquakultur: jedes Wassertier - in jedem Entwicklungsstadium, einschließlich der Eier, des Spermas und der Gameten -, welches in einem Aquakulturbetrieb oder in einem Weichtierzuchtgebiet gezüchtet wird oder der freien Natur entnommen wurde, um in einen Aquakulturbetrieb oder ein Weichtierzuchtgebiet aufgenommen zu werden;
 - Verarbeitete tierische Proteine (VTP): ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnenes tierisches Protein, das gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 (einschließlich Blutmehl und Fischmehl) so verarbeitet wurde, dass es direkt als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder auf andere Weise in Futtermitteln (einschließlich Heimtierfutter) oder in organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln verwendet werden kann; nicht dazu gehören Blutprodukte, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum, Kolostrumerzeugnisse, Zentrifugen- oder Separatorenschlamm, Gelatine, hydrolysierte Proteine und Dicalciumphosphat, Eier und Ei-Erzeugnisse, einschließlich Eierschalen, Tricalciumphosphat und Kollagen.

4. Gesetzgebung

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien. (VO 999/2001)
- Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln.
- Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission.
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte). (VO 1069/2009)
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren. (VO 142/2011)

- K.E. vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen.

5. Von der EU vorgeschriebene Ausführbedingungen und praktische Modalitäten

5.1. Ausfuhr von VTP aus Nichtwiederkäuern

5.1.1. Erläuterung der Gesetzgebung

Das Diagramm im Anhang I gibt einen Überblick über die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Ausfuhr von VTP.

Die Ausfuhr von VTP aus Nichtwiederkäuern ist gestattet, vorausgesetzt, dass die VTP in einem Verarbeitungsbetrieb produziert wurden, der:

Option 1: gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Anhang IV, Kapitel IV, Abschnitt D, Punkt c **als Herstellungsbetrieb** von aus Nichtwiederkäuern gewonnenen VTP zugelassen ist, **die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind.**

Die belgischen Verarbeitungsbetriebe, die diese Bedingung erfüllen, sind in der folgenden Liste aufgeführt: [„Section \(F\) Usines de transformation : PAT non-ruminants“ \(Abschnitt \(F\) Verarbeitungsbetriebe: VTP aus Nichtwiederkäuern\)](#)

Option 2: gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt G Punkt c) **als Herstellungsbetrieb** von VTP aus Schweinen zugelassen ist, **die zur Fütterung von Geflügel bestimmt sind.**

Die belgischen Verarbeitungsbetriebe, die diese Bedingung erfüllen, sind in der folgenden Liste aufgeführt: [„Section \(G\) Usines de transformation : PAT porcs“ \(Abschnitt \(G\) Verarbeitungsbetriebe: VTP aus Schweinen\)](#)

Option 3: gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang IV Kapitel IV Abschnitt H Punkt c) **als Herstellungsbetrieb** von VTP aus Geflügel, **die zur Fütterung von Schweinen bestimmt sind.**

Die belgischen Verarbeitungsbetriebe, die diese Bedingung erfüllen, sind in der folgenden Liste aufgeführt: [„Section \(H\) Usines de transformation : PAT volaille“ \(Abschnitt \(H\) Verarbeitungsbetriebe: VTP aus Geflügel\)](#)

In der Verordnung wird nicht vorgeschrieben, dass die VTP aus Nichtwiederkäuern direkt aus dem Verarbeitungsbetrieb exportiert werden müssen. Die Zwischenlagerung ist erlaubt, allerdings gelten spezifische Anforderungen für den Transport sowie die Lagerung der nicht vorverpackten VTP. Eine ausführlichere Beschreibung der Anforderungen hinsichtlich des Transports und der Lagerung der nicht vorverpackten VTP ist unter Punkt 5.4 angeführt.

Die oben genannten Ausführbedingungen gelten nicht für:

- Fischmehl,
- aus Nutzinsekten gewonnene VTP,

- VTP, die für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln oder Düngemitteln/Bodenverbesserungsmitteln in den Bestimmungsdrittländern bestimmt sind, vorausgesetzt, dass vor der Ausfuhr mittels einer PCR-Analyse das Nichtvorhandensein von Wiederkäuermaterial nachgewiesen wurde.

5.1.2. Praktische Modalitäten bei der Anfrage einer Bescheinigung

Bei der Anfrage einer Ausfuhrbescheinigung für VTP aus Nichtwiederkäuern, **außer Fischmehl und VTP aus Nutzinsekten**, muss der Anbieter dem Bescheinigungsbefugten anhand des Handelsdokuments und/oder einer Auflistung von Unternehmen auf der Website der zuständigen Behörde des Herkunftslandes beweisen, dass die oben unter Punkt 5.1.1. genannten Bedingungen erfüllt sind:

- Erfolgt die Bescheinigung im Verarbeitungsbetrieb, muss der Verarbeitungsbetrieb in der Liste der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 für die Herstellung von VTP aus Nichtwiederkäuern, **Schweinen oder Geflügel** zugelassenen Verarbeitungsbetriebe aufgeführt sein (**eine der unter Punkt 5.1.1. angeführten Optionen**);
- Erfolgt die Bescheinigung in der Lagerstätte, muss der Anbieter dem Bescheinigungsbefugten das Handelsdokument bezüglich der Lieferung dieser VTP an die Lagerstätte vorlegen und der auf diesem Handelsdokument angeführte Verarbeitungsbetrieb muss in der Liste der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 für die Herstellung von VTP aus Nichtwiederkäuern, **Schweinen oder Geflügel** zugelassenen Verarbeitungsbetriebe aufgeführt sein (**eine von den unter Punkt 5.1.1. angeführten Optionen**). Wurden die VTP in einem anderen EU-Mitgliedstaat hergestellt, muss der Anbieter bei seiner Anfrage einen Link einfügen, der auf die Website der entsprechenden zuständigen Behörde verweist, wo die oben genannten Listen eingesehen werden können. Wurde die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erteilte Zulassung der Niederlassung noch nicht in die Liste aufgenommen, muss der Anbieter eine Kopie des Zulassungsschreibens der zuständigen Behörde vorlegen. Gegebenenfalls muss eine Übersetzung, die ein vereidigter Übersetzer in einer der belgischen Amtssprachen oder in englischer Sprache angefertigt hat, beigelegt werden.

Die Ausfuhr von VTP, die für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln/Düngemitteln/Bodenverbesserungsmitteln bestimmt sind und die nicht in einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 für die Herstellung von VTP aus Nichtwiederkäuern, **Schweinen oder Geflügel** zugelassenen Verarbeitungsbetrieb produziert wurden (**einer der unter Punkt 5.1.1 angeführten Optionen**), ist nur dann erlaubt, wenn vor der Ausfuhr mittels einer PCR-Analyse das Nichtvorhandensein von Wiederkäuermaterial nachgewiesen wurde. Bei der Anfrage seiner Bescheinigung muss der Anbieter dem Bescheinigungsbefugten zu diesem Zweck einen Analysebericht für jede Charge sowie eine eidesstattliche Erklärung vorzeigen, in der aufgeführt ist, dass die VTP für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln und/oder Düngemitteln/Bodenverbesserungsmitteln bestimmt sind. Die Analysen müssen mithilfe von Proben durchgeführt werden, die für die jeweiligen Chargen repräsentativ sind (Probenahmeverfahren wie es im Anhang I, Punkt 5 der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 beschrieben wird) und in einem zu diesem Zweck von der FASNK zugelassenen Laboratorium vorgenommen werden.

Die VTP, die den oben genannten Bedingungen genügen, können in der EU hergestellt, verkauft sowie aus letzterer exportiert werden. Gilt die allgemeine Bescheinigung für Tierfuttermittel, muss der Anbieter bei seiner Anfrage die Option 1 („freier Verkauf“) unter Punkt 2 der Bescheinigung ankreuzen (siehe das Diagramm im Anhang 1).

5.2. Ausfuhr von Mischfuttermitteln, die VTP aus Nichtwiederkäuern enthalten

5.2.1. Erläuterung der Gesetzgebung

Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 legt die Bedingungen für die Ausfuhr von Mischfuttermitteln, die VTP enthalten, fest.

Das Diagramm im Anhang 2 gibt einen Überblick über die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgesetzten Bedingungen hinsichtlich der Ausfuhr solcher Tierfuttermittel.

Die Ausfuhr von Mischfuttermitteln, die VTP aus Nichtwiederkäuern enthalten, ist erlaubt, insofern diese in den folgenden Betrieben hergestellt wurden:

Option 1) *Diese Option betrifft nur Futtermittel für Tiere in Aquakultur:*

ein Mischfuttermittelunternehmen, das für die Herstellung von Mischfuttermitteln, die VTP aus Nichtwiederkäuern enthalten und für Tiere in Aquakultur bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Anhang IV, Kapitel IV, Abschnitt D, Punkt d) zugelassen ist.

Die belgischen Unternehmen aus dem Tierfuttermittelsektor, die diese Bedingung erfüllen, sind in der folgenden Liste aufgeführt:

[„Section \(J\) fabricants d'aliments composés qui utilisent PAT de non-ruminants ou fabricants d'aliments composés qui produisent des aliments composés contenant des PAT de non-ruminants destinés à l'exportation à partir de l'Union“ \(Abschnitt \(J\) Mischfuttermittelhersteller, die VTP aus Nichtwiederkäuern verwenden, Mischfuttermittelhersteller, die Mischfuttermittel mit VTP aus Nichtwiederkäuern für die Ausfuhr aus der EU herstellen\)](#)

- Niederlassung zur Herstellung von Tierfuttermitteln für Wiederkäuer und von Tierfuttermitteln für Nichtwiederkäuer, die VTP aus Nichtwiederkäuern enthalten, mit Ausnahme von Fischmehl und VTP aus Insekten

und/oder

- Niederlassung zur Herstellung von Tierfuttermitteln für Nichtwiederkäuer, die VTP aus Nichtwiederkäuern enthalten, mit Ausnahme von Fischmehl und VTP aus Insekten

Option 2) *Diese Option betrifft Futtermittel für Geflügel:*

ein Mischfuttermittelunternehmen, das für die Herstellung von Mischfuttermitteln, die VTP aus Schweinen enthalten, die zur Fütterung von Geflügel bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt G Punkt d) zugelassen ist.

Die belgischen Unternehmen aus dem Tierfuttermittelsektor, die diese Bedingung erfüllen, sind in der folgenden Liste aufgeführt:

[Section \(M\) Fabricants d'aliments composés qui utilisent PAT dérivées de porc dans l'alimentation de volaille \(Abschnitt \(M\): Mischfuttermittelbetriebe, die VTP von Schweinen in Futtermitteln für Geflügel verwenden\)](#)

Option 3) *Diese Option betrifft Futtermittel für Schweine:*

ein Mischfuttermittelunternehmen, das für die Herstellung von Mischfuttermitteln, die VTP aus Geflügel enthalten, die zur Fütterung von Schweinen bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt H Punkt d)) zugelassen ist.

Die belgischen Unternehmen aus dem Tierfuttermittelsektor, die diese Bedingung erfüllen, sind in der folgenden Liste aufgeführt:

[Section \(N\) Fabricants d'aliments composés qui utilisent PAT dérivées de volailles dans l'alimentation de porc \(Abschnitt \(N\): Mischfuttermittelbetriebe, die VTP von Geflügel in Futtermitteln für Schweine verwenden\)](#)

Option 4) *~~Diese Option gilt für Mischfuttermittel, mit Ausnahme von Mischfuttermitteln, die für Tiere in Aquakultur bestimmt sind:~~*

ein Futtermittelunternehmen, das ausschließlich VTP erhält, die in einem Verarbeitungsbetrieb, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Anhang IV Kapitel IV Abschnitt D Punkt c); oder Kapitel IV Abschnitt F Punkt a, i); oder Kapitel IV Abschnitt G Punkt c); oder Kapitel IV Abschnitt H Punkt c)) als Herstellungsbetrieb von aus Nichtwiederkäuern, Nutzinsekten, Schweinen oder Geflügel gewonnenen VTP zugelassen ist, produziert wurden, und der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Anhang IV, Kapitel V, Abschnitt E, Punkt 3,b,ii) für die Herstellung von Mischfuttermitteln, die ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt sind, zugelassen ist.

Die belgischen Unternehmen aus dem Tierfuttermittelsektor, die diese Bedingung erfüllen, sind in der folgenden Liste aufgeführt:

[„Section \(J\) fabricants d'aliments composés qui utilisent PAT de non-ruminants ou fabricants d'aliments composés qui produisent des aliments composés contenant des PAT de non-ruminants destinés à l'exportation à partir de l'Union“ \(Abschnitt \(J\) Mischfuttermittelhersteller, die VTP aus Nichtwiederkäuern verwenden, Mischfuttermittelhersteller, die Mischfuttermittel mit VTP aus Nichtwiederkäuern für die Ausfuhr aus der EU herstellen\)](#)

- Niederlassung zur Herstellung von Tierfuttermitteln, die für die Ausfuhr bestimmt sind und VTP aus Nichtwiederkäuern enthalten

Die Mischfuttermittel müssen gemäß der EU-Gesetzgebung (Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und ~~im Falle von Aquafeed Anhang IV Kapitel V Abschnitt G~~ der Verordnung (EG) Nr. 999/2001) oder gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Drittlandes mit einem Etikett versehen sein. Sind die Tierfuttermittel nicht gemäß der EU-Gesetzgebung etikettiert, muss auf dem Etikett die Aufschrift « contains non ruminant processed animal proteins » vermerkt werden.

In Anhang IV Kapitel V Abschnitt G der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegte Anforderungen in Bezug auf die Kennzeichnung:

Auf Mischfuttermitteln, die VTP enthalten, die von Nutzinsekten, Schweinen oder Geflügel stammen, ist der folgende Vermerk angebracht: „contains processed animal protein derived from ...“ [bitte entsprechende Nutztiere aus der ersten Spalte der unten stehenden Tabelle einfügen, von denen die VTP stammen] — „shall not be fed to farmed animals except ...“ [bitte entsprechende Nutztiere aus der zweiten Spalte der unten stehenden Tabelle einfügen, an die die VTP verfüttert werden dürfen].

Nutztiere, von denen die VTP stammen	Nutztiere, an die die VTP verfüttert werden dürfen
Nutzinsekten	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Schweine, Geflügel
Schweine	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Geflügel
Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Schweine
Nutzinsekten und Schweine	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Geflügel
Nutzinsekten und Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Schweine
Schweine und Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere
Nutzinsekten, Schweine und Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere

Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 schreibt nicht vor, dass die Mischfuttermittel direkt aus dem Futtermittelunternehmen exportiert werden müssen. Die Zwischenlagerung ist gestattet, allerdings gelten spezifische Anforderungen für den Transport sowie die Lagerung der nicht vorverpackten Mischfuttermittel. Eine ausführlichere Beschreibung der Anforderungen hinsichtlich des Transports und der Lagerung der nicht vorverpackten Mischfuttermittel ist unter Punkt 5.4 angeführt.

Die oben genannten Bedingungen gelten nicht für:

- verarbeitete Heimtierfuttermittel, die in einer gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln zugelassenen Niederlassung produziert wurden ([Section VIII : Usines des production d'aliments pour animaux familiers \(Abschnitt VIII: Betriebe zur Herstellung von Heimtierfuttermitteln\)](#));
- Mischfuttermittel, die **ausschließlich keine anderen VTP** als Fischmehl und/oder aus Nutzinsekten gewonnene VTP enthalten, **die gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 produziert wurden** ([Section \(I\) fabricants d'aliments composés qui utilisent farines de poisson, phosphate di-/tricalcique, produits sanguins de non-ruminants \(Abschnitt \(I\) Mischfuttermittelhersteller, die Fischmehl, Dicalcium-/Tricalciumphosphat oder Nichtwiederkäuer-Blutprodukte verwenden\)](#)); [Section \(K\) fabricants d'aliments composés qui produisent des aliments d'allaitement contenant des farines de poisson \(Abschnitt \(K\) Mischfuttermittelhersteller, die Milchaustauschfuttermittel, die Fischmehl enthalten, produzieren\)](#); [Section \(L\) fabricants d'aliments composés qui utilisent PAT dérivées d'insectes d'élevage \(Abschnitt \(L\) Mischfuttermittelhersteller, die VTP aus Nutzinsekten verwenden\)](#)).

5.2.2. Praktische Modalitäten bei der Anfrage einer Bescheinigung

Bei der Anfrage einer Ausfuhrbescheinigung für Mischfuttermittel, die VTP aus Nichtwiederkäuern enthalten, muss der Anbieter dem Bescheinigungsbefugten mittels des Handelsdokuments und/oder der Auflistung von Unternehmen auf der Website der zuständigen Behörde des Herkunftslandes sowie einer Kopie des Etiketts beweisen, dass die oben unter Punkt 5.2.1. genannten Bedingungen erfüllt sind:

- Erfolgt die Bescheinigung in dem Mischfuttermittelunternehmen, muss das Mischfuttermittelunternehmen in einer der unter Punkt 5.2.1. aufgeführten Listen vermerkt sein und der Anbieter muss anhand einer Kopie des Etiketts beweisen, dass die unter Punkt 5.2.1. angeführten Bedingungen hinsichtlich der Etikettierung erfüllt sind.
- Erfolgt die Bescheinigung in der Lagerstätte, muss der Anbieter dem Bescheinigungsbefugten das Handelsdokument bezüglich der Lieferung dieser Mischfuttermittel an die Lagerstätte vorlegen und das auf dem Handelsdokument vermerkte Mischfuttermittelunternehmen muss in einer der unter Punkt 5.2.1. aufgeführten Listen vermerkt sein. Der Anbieter muss zudem anhand einer Kopie des Etiketts nachweisen, dass die unter Punkt 5.2.1 genannten Etikettierungsbedingungen erfüllt sind. Wurden die Mischfuttermittel in einem anderen EU-Mitgliedstaat hergestellt, muss der Anbieter bei seiner Anfrage einen Link einfügen, der auf die Website der entsprechenden zuständigen Behörde verweist, wo die oben genannten Listen eingesehen werden können. Wurde die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erteilte Zulassung der Niederlassung noch nicht in die Liste aufgenommen, muss der Anbieter der zuständigen Behörde eine Kopie des Zulassungsschreibens vorlegen. Gegebenenfalls muss eine Übersetzung, die von einem vereidigten Übersetzer in einer der belgischen Amtssprachen oder in englischer Sprache angefertigt wurde, beigefügt werden.

Gilt die allgemeine Bescheinigung für Tierfuttermittel, muss der Anbieter bei seiner Anfrage einer Bescheinigung:

- bei Futtermitteln, ~~die einer der Optionen 1 bis 3 unter Punkt 5.2.1 entsprechen für Tiere in Aquakultur, wenn diese im Rahmen der Option 1 oder 3 wie unter Punkt 5.2.1 beschrieben hergestellt wurden~~: die erste Option unter Punkt 2 der Bescheinigung ankreuzen, wenn die Futtermittel den geltenden belgischen und europäischen Vorschriften in Bezug auf Tierfuttermittel genügen. Werden die Tierfuttermittel den geltenden belgischen und europäischen Bestimmungen nicht gerecht (beispielsweise nicht zugelassene Zusatzstoffe), muss der Anbieter die zweite Option unter Punkt 2 der Bescheinigung ankreuzen;
- bei Mischfuttermitteln, ~~die unter die Option 4 unter Punkt 5.2.1 fallen die keine Futtermittel für Tiere in Aquakultur sind~~: Kreuzen Sie die zweite Option unter dem Punkt 2 der Bescheinigung an. Diese Tierfuttermittel dürfen nicht innerhalb der EU vermarktet werden (siehe Diagramm im Anhang 2).

5.3. Ausfuhr von OFSI, die VTP aus Nichtwiederkäuern enthalten

5.3.1. Erläuterung der Gesetzgebung

Zusätzlich zu den im Nachstehenden in Punkt 5.3.1. beschriebenen Anforderungen gilt, dass für die Ausfuhr bestimmte OFSI kein Material der Kategorie 1 oder 2 oder ihre Folgeprodukte enthalten dürfen, solange keine harmonisierten europäischen Vorschriften über ihre Ausfuhr erlassen wurden (Ausfuhrverbot Art. 43 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). In Anhang XIV Kapitel V der Verordnung (EU) 142/2011 sind harmonisierte Vorschriften für die Ausfuhr bestimmter Folgeprodukte von Material der Kategorie 2, einschließlich VTP, die verarbeitete Gülle als Bestandteil enthalten, festgelegt. Enthalten die OFSI neben VTP auch verarbeitete Gülle, müssen diese Vorschriften ebenfalls eingehalten werden. Die Anforderungen sind in dem Rundschreiben über tierische Nebenprodukte enthaltende Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel/Kultursubstrate ([PCCB/S1/575349](#)) ausführlicher beschrieben.

~~Zu den unter Punkt 5.3.1. beschriebenen Bedingungen kommt die Bedingung hinzu, dass für die Ausfuhr bestimmte OFSI kein Material der Kategorie 1 oder 2 oder Folgeprodukte aus diesen enthalten dürfen, mit Ausnahme von verarbeiteter Gülle (Ausfuhrverbot Art. 43, Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Enthalten die OFSI zugleich VTP und verarbeitete Gülle, muss ebenfalls den harmonisierten EU-Ausfuhrvorschriften in Bezug auf verarbeitete Gülle und OFSI, die verarbeitete Gülle enthalten, entsprochen werden, d.h.:~~

- ~~— Die Gülle oder die OFSI müssen einer Niederlassung zur Herstellung von Folgeprodukten, die für Anwendungen außerhalb des Tierfuttermittelsektors bestimmt sind, einer Biogas- oder Kompostieranlage oder einer Niederlassung zur Herstellung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln entstammen und die Vermarktungsbedingungen in Bezug auf verarbeitete Gülle und Folgeprodukte aus verarbeiteter Gülle – wie sie in der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 festgehalten sind – müssen eingehalten werden; und~~
- ~~— Verarbeitete Gülle und Folgeprodukte aus Gülle müssen mindestens 60 Minuten lang einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C und – bei entsprechender Risikoidentifizierung – im Hinblick auf die Verringerung sporenbildender Bakterien und die Toxinbildung behandelt worden sein.~~

Das Diagramm im Anhang 3 gibt einen Überblick über die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Ausfuhr von OFSI, die VTP enthalten.

Die Ausfuhr von OFSI, die VTP aus Nichtwiederkäuern und kein Wiederkäuermaterial enthalten, ist zulässig, vorausgesetzt, dass diese OFSI in einer gemäß Artikel 24 (1)(f) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Herstellung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln zugelassenen Niederlassung hergestellt wurden und dass die verwendeten VTP in einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Anhang IV, Kapitel IV, Abschnitt D, c) für die Herstellung von VTP aus Nichtwiederkäuern zugelassenen Verarbeitungsbetrieb hergestellt wurden.

Die belgischen Niederlassungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Herstellung von OFSI zugelassen sind, sind in der folgenden Liste aufgeführt: [„Section XII : Etablissements ou usines fabriquant des engrais organiques ou des amendements“ \(Abschnitt XII: Niederlassungen oder Betriebe zur Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln\)](#).

Die belgischen Verarbeitungsbetriebe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 für die Herstellung von VTP aus Nichtwiederkäuern zugelassen sind, sind in der folgenden Liste

aufgeführt: [„Section \(F\) usines de transformation : PAT non-ruminants“ \(Abschnitt \(D\) Verarbeitungsbetriebe: VTP aus Nichtwiederkäuern\)](#).

Darüber hinaus gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

- Beimengung eines Bestandteils, sodass die Verwendung zu Fütterungszwecken ausgeschlossen ist:

Gemäß der Verordnung ist es verpflichtend, einen Bestandteil beizumengen, um die Verwendung im Bereich der Tierfütterung zu verhindern, wobei der Bestandteil für die vorgesehene Verwendung von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die OFSI hergestellt wurden, zugelassen worden sein muss. Solch ein Bestandteil wurde in Belgien bisher noch nicht bestimmt.

Wird dies von der zuständigen Behörde des Bestimmungsdrittlandes gefordert, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem die OFSI hergestellt wurden, die Verwendung anderer Bestandteile und anderer Methoden gestatten, um so die Verwendung zu Fütterungszwecken zu verhindern, insofern die Nutzung dieses Bestandteils/dieser Methode nicht im Widerspruch zu den in der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 festgehaltenen Herstellungsbedingungen der OFSI steht. Solch ein Bestandteil wurde in Belgien bisher noch nicht bestimmt.

Ein Vorschlag über einen Bestandteil, der dazu bestimmt ist, die Verwendung zu Fütterungszwecken auszuschließen, kann dem FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt unterbreitet werden.

- Etikettierung: Die Verpackung oder der Behälter muss die folgende Aufschrift tragen: « *Organic fertilizers or soil improvers/no grazing of farmed animals or use of crops as herbage during 21 days following application* ».
- Auf der Ebene des Herstellers zu ergreifende Maßnahmen zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen durch Wiederkäuermaterial:

Die OFSI müssen in einer Niederlassung hergestellt worden sein, die ausschließlich OFSI ohne Wiederkäuermaterial produziert.

In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats gestatten, dass die OFSI in einer Niederlassung hergestellt werden, die auch OFSI mit Wiederkäuermaterial produziert, vorausgesetzt, dass effiziente Maßnahmen ergriffen wurden, um jedweder Kreuzkontamination vorzubeugen.

- Maßnahmen zur Vermeidung jeglicher Kreuzkontamination durch Wiederkäuermaterial während des Transports:

Die OFSI müssen in neuem Verpackungsmaterial oder in loser Form in Containern, die nicht für den Transport von Wiederkäuermaterial verwendet werden oder die zuvor gereinigt wurden, zum Ausgang der Waren aus dem Gebiet der EU transportiert werden. Diese Reinigung muss gemäß einem dokumentierten Verfahren, das zuvor von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, durchgeführt werden.

Diese oben genannten zusätzlichen Bedingungen gelten nicht für vorverpackte OFSI mit einem Maximalgewicht von 50 kg, die für den Endnutzer bestimmt sind (Betreiber oder nicht).

5.3.2. Praktische Modalitäten bei der Anfrage einer Bescheinigung

Vorverpackte OFSI mit einem Maximalgewicht von 50 kg, die für den Endnutzer bestimmt sind:

Bei der Anfrage einer Ausfuhrbescheinigung für solche OFSI, die VTP aus Nichtwiederkäuern enthalten, ist der Anbieter dazu angehalten, dem Bescheinigungsbefugten die erforderlichen Dokumente vorzulegen, welche belegen, dass die OFSI in einer gemäß Artikel 24(1)(f) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Herstellung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln zugelassenen Niederlassung produziert wurden.

Wurden die OFSI in einem anderen EU-Mitgliedstaat hergestellt, muss der Anbieter bei seiner Anfrage einen Link einfügen, der auf die Website der entsprechenden zuständigen Behörde verweist, wo die oben genannten Listen eingesehen werden können. Wurde die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erteilte Zulassung der Niederlassung noch nicht in die Liste aufgenommen, muss der Anbieter eine Kopie des Zulassungsschreibens der zuständigen Behörde vorlegen, welcher gegebenenfalls eine von einem vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzung in einer der Amtssprachen Belgiens oder der englischen Sprache beigelegt wird.

OFSI, die nicht in Verpackungen mit einem Gewicht von maximal 50 kg vorverpackt wurden und für den Endnutzer bestimmt sind:

Bei der Anfrage einer Ausfuhrbescheinigung für solche OFSI, die VTP aus Nichtwiederkäuern enthalten, muss der Anbieter dem Bescheinigungsbefugten die erforderlichen Dokumente vorlegen, welche belegen, dass die unter Punkt 5.3.1. beschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Derzeit wurde in Belgien noch kein Bestandteil bestimmt, der die Verwendung zu Fütterungszwecken verhindern könnte. Daher ist die Ausfuhr von in Belgien hergestellten OFSI mit VTP aus Nichtwiederkäuern nur möglich, wenn diese OFSI in für den Endnutzer bestimmten Verpackungen mit einem Gewicht von maximal 50 kg vorverpackt wurden.

Wurden die OFSI in einem anderen EU-Mitgliedstaat hergestellt, muss der Anbieter eine Bescheinigung für die Vorausausfuhr vorlegen, welche die Einhaltung der EU-Ausfuhrbedingungen belegt.

5.4. Lagerung und Transport von nicht vorverpackten VTP aus Nichtwiederkäuern und nicht vorverpackten Mischfuttermitteln, die solche VTP enthalten

Nicht vorverpackte VTP aus Nichtwiederkäuern und nicht vorverpackte und solche Proteine enthaltenden Mischfuttermittel, die für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, müssen in Fahrzeugen und Containern transportiert und in Lagerstätten gelagert werden, die weder für den Transport noch für die Lagerung von Tierfuttermitteln genutzt werden, die innerhalb der EU vermarktet werden und für die Verfütterung an Wiederkäuer oder landwirtschaftliche Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind und nicht zu den Tieren in Aquakultur zählen, bestimmt sind. Die administrativen Dokumente bezüglich der transportierten und

gelagerten Produktarten muss der Anbieter der zuständigen Behörde für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zur Verfügung halten.

Abweichend von dem ersten Paragraphen können die Fahrzeuge, Container und Lagerstätten, die zuvor dem Transport oder der Lagerung von nicht vorverpackten VTP aus Nichtwiederkäuern oder von nicht vorverpackten und solche Proteine enthaltenden Mischfuttermitteln gedient haben, die jeweils für den Export aus der EU bestimmt waren, danach für den Transport oder die Lagerung von Tierfuttermitteln genutzt werden, die für den EU-Markt und die Verfütterung an Wiederkäuer oder landwirtschaftliche Nutztiere bestimmt sind, die nicht zu den Wiederkäuern oder den Tieren in Aquakultur zählen, insofern diese zuvor gereinigt wurden, um jede Kreuzkontamination zu verhüten. Die Reinigung muss gemäß einem dokumentierten und von der zuständigen Behörde im Voraus gebilligten Verfahren erfolgen (Reinigungsverfahren wie es im Eigenkontrollhandbuch Tierfuttermittel G-001 beschrieben wird). Jedes Mal, wenn dieses Verfahren angewandt wird, muss dies von dem jeweiligen Anbieter in ein Register eingetragen werden. Ein dokumentarisches Register über die Anwendung dieses Reinigungsverfahrens muss der Anbieter der zuständigen Behörde während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren zur Verfügung halten.

Die Lagerstätten, in denen nicht vorverpackte VTP aus Nichtwiederkäuern und nicht vorverpackte und solche VTP enthaltende Mischfuttermittel gemäß den im zweiten Abschnitt angeführten Bedingungen gelagert werden, müssen dazu berechtigt sein und von der zuständigen Behörde in einer Liste vermerkt werden. Die belgischen Lagerstätten, die diesen Bedingungen gerecht werden, sind in der folgenden Liste aufgeführt: [„Section \(O\) Etablissements d'entreposage“ \(Abschnitt \(O\) Lagereinrichtungen\)](#).

5.5. Ausfuhr von VTP aus Wiederkäuern

5.5.1. Erläuterung der Gesetzgebung

Das Diagramm im Anhang I gibt einen Überblick über die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Ausfuhr von VTP.

Die Ausfuhr von VTP aus Wiederkäuern oder VTP, die sowohl aus Wiederkäuern als auch Nichtwiederkäuern gewonnen wurden, ist gestattet, vorausgesetzt, dass die VTP direkt vom Verarbeitungsbetrieb zum für die Ausfuhr aus der EU zuständigen Grenzkontrollposten (Ausgangs-GKP) geliefert werden.

Für den Transport vom Verarbeitungsbetrieb zum Ausgangs-GKP muss der Sendung ein Handelsdokument beigelegt werden, das dem im Anhang VIII, Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 definierten Modell entspricht und in TRACES erstellt wurde. Auf dem Handelsdokument muss der Ausgangs-GKP als Ausgangsstelle in dem Feld I.28 angegeben werden. Der Bestimmungsort in dem Drittland muss in dem Feld I.13 vermerkt werden. Das Handelsdokument muss mindestens in drei Ausfertigungen ausgestellt werden (ein Original und zwei Kopien). Das Original wird der Sendung zum Ausgangs-GKP beigelegt und danach zum Bestimmungsort mitgenommen. Der Produzent sowie der Transporteur behalten jeweils eine Kopie. Die Handelsdokumente müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.

Der Transport von dem Verarbeitungsbetrieb zum Ausgangs-GKP muss in versiegelten Containern erfolgen. In Belgien ist es gestattet, dass die Verplombung mithilfe eines Siegels des Unternehmens mit

derselben Rückverfolgungsnummer vorgenommen wird. Die Plombennummer muss in dem Feld I.23 des Handelsdokuments eingetragen werden.

Der Anbieter muss den Ausgangs-GKP über die Ankunft der Sendung am GKP in Kenntnis setzen. Die zuständige Behörde nimmt die Plombenkontrolle bei der Ankunft der Sendung am GKP vor. Der GKP teilt der zuständigen Behörde mittels TRACES den Herkunftsort, den Ankunftsort der Sendung und gegebenenfalls das Ergebnis der Plombenkontrolle und eventuelle Korrekturmaßnahmen mit. Geht aus der Plombenkontrolle hervor, dass die Verplombung nicht vorschriftsmäßig ist, muss die Sendung zur Herkunftsniederlassung zurückgesendet (in dem Feld I.12 des Handelsdokumentes angegeben) oder zerstört werden.

5.5.2. Praktische Modalitäten bei der Anfrage einer Bescheinigung

Fragt der Anbieter eine Ausfuhrbescheinigung für VTP aus Wiederkäuern an, muss er dem Bescheinigungsbefugten beweisen, dass die Niederlassung, wo die Bescheinigung ausgestellt wird, in der Liste der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Verarbeitungsbetriebe der Kategorie 3 vermerkt ist ([Section IV : Usines de transformation \(Abschnitt IV: Verarbeitungsbetriebe\)](#)).

Die VTP, die diese Bedingungen erfüllen, können in der EU hergestellt, verkauft sowie aus letzterer exportiert werden. Gilt die allgemeine Bescheinigung für Tierfuttermittel, muss der Anbieter bei seiner Anfrage die Option 1 unter Punkt 2 der Bescheinigung ankreuzen („freier Verkauf“).

5.5.3. Kontrolle am belgischen Ausgangs-GKP

Der auf dem Handelsdokument angegebene Absender ist dafür verantwortlich, dass die Sendung zur Plombenkontrolle am Ausgangs-GKP gebracht wird. Um einen einwandfreien Verlauf der Kontrolle am GKP zu gewährleisten, setzt der Absender (oder sein Stellvertreter) den GKP 24 Stunden im Voraus mittels eines per E-Mail an den GKP gesendeten Meldeformulars (Anhang 4) über die Ankunft in Kenntnis. Die physische Präsentation der Sendung am GKP findet danach statt, wobei auch das Handelsdokument vorgelegt wird. Der GKP führt eine Plombenkontrolle an den herbeigebrachten Containern durch und trägt das Ergebnis der Kontrolle in TRACES ein.

Diese Plombenkontrolle ist gemäß dem K.E. vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen kostenpflichtig. Die Rechnung über diese Vergütung wird an den Anbieter übersandt, der den Container beim GKP angemeldet hat. Ergibt die Kontrolle, dass die Verplombung nicht vorschriftsmäßig ist, wird die Sendung an die Herkunftsniederlassung zurückgesendet oder zerstört.

5.6. Ausfuhr von Produkten, die VTP aus Wiederkäuern enthalten

5.6.1. EU-Ausfuhrverbot von Produkten, die VTP aus Wiederkäuern enthalten

Die Ausfuhr von Produkten, die VTP aus Wiederkäuern enthalten, ist untersagt, mit Ausnahme von:

- 1) verarbeiteten Heimtierfuttermitteln, die in einer gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln zugelassenen Niederlassung hergestellt

wurden; auf den Etiketten muss darauf hingewiesen werden, dass das Futtermittel dazu bestimmt ist, direkt als Heimtierfuttermittel (Allein- oder Ergänzungsfuttermittel) verwendet zu werden.

2) OFSI, die in einer gemäß Artikel 24(1)(f) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Herstellung von OFSI zugelassenen Niederlassung hergestellt wurden (belgische Liste: [„Section XII : Etablissements ou usines fabriquant des engrais organiques ou des amendements“](#)(Abschnitt XII: Niederlassungen oder Betriebe, die organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel produzieren)) und die den unter Punkt 5.6.2. beschriebenen Anforderungen genügen.

5.6.2. Ausfuhr von OFSI mit VTP aus Wiederkäuern - Erläuterung der Gesetzgebung

Zusätzlich zu den im Nachstehenden in Punkt 5.6.2. beschriebenen Anforderungen gilt, dass für die Ausfuhr bestimmte OFSI kein Material der Kategorie 1 oder 2 oder ihre Folgeprodukte enthalten dürfen, solange keine harmonisierten europäischen Vorschriften über ihre Ausfuhr erlassen wurden (Ausfuhrverbot Art. 43 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). In Anhang XIV Kapitel V der Verordnung (EU) 142/2011 sind harmonisierte Vorschriften für die Ausfuhr bestimmter Folgeprodukte von Material der Kategorie 2, einschließlich VTP, die verarbeitete Gülle als Bestandteil enthalten, festgelegt. Enthalten die OFSI neben VTP auch verarbeitete Gülle, müssen diese Vorschriften ebenfalls eingehalten werden. Die Anforderungen sind in dem Rundschreiben über tierische Nebenprodukte enthaltende Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel/Kultursubstrate ([PCCB/S1/575349](#)) ausführlicher beschrieben. ~~Zu den unter Punkt 5.6.2. beschriebenen Bedingungen kommt die Bedingung, dass die für die Ausfuhr bestimmten OFSI kein Material der Kategorie 1 oder 2 oder Folgeprodukte aus diesem Material enthalten dürfen, mit Ausnahme von verarbeiteter Gülle (Ausfuhrverbot Art. 43, Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Enthalten OFSI zugleich VTP und verarbeitete Gülle, muss ebenfalls den harmonisierten EU-Vorschriften hinsichtlich der Ausfuhr von verarbeiteter Gülle und OFSI, die verarbeitete Gülle enthalten, entsprochen werden, d.h.:~~

- ~~— Die Gülle oder die OFSI müssen einer Niederlassung zur Herstellung von Folgeprodukten, die für Anwendungen außerhalb des Tierfuttermittelsektors bestimmt sind, einer Biogas- oder Kompostieranlage oder einer Niederlassung zur Herstellung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln entstammen und die Vermarktungsbedingungen in Bezug auf verarbeitete Gülle und Folgeprodukte aus verarbeiteter Gülle – wie sie in der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 festgehalten sind – müssen eingehalten werden; und~~
- ~~— Verarbeitete Gülle und Folgeprodukte aus verarbeiteter Gülle müssen mindestens 60 Minuten lang einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C und – bei entsprechender Risikoidentifizierung – im Hinblick auf die Verringerung sporenbildender Bakterien und die Toxinbildung behandelt worden sein.~~

Das Diagramm im Anhang 3 gibt einen Überblick über die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Ausfuhr von OFSI, die VTP enthalten.

Die OFSI, die VTP aus Wiederkäuern oder eine Mischung aus VTP aus Wiederkäuern und Nichtwiederkäuern enthalten, müssen in einer gemäß Artikel 24(1)(f) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Herstellung von OFSI zugelassenen Niederlassung hergestellt worden sein (belgische Liste: [„Section XII : Etablissements ou usines fabriquant des engrais organiques ou des amendements“](#)(Abschnitt XII: Niederlassungen oder Betriebe zur Herstellung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln)).

Darüber hinaus gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

- Beimengung eines Bestandteils, sodass die Verwendung zu Fütterungszwecken ausgeschlossen ist:

Gemäß der Verordnung ist es verpflichtend, einen Bestandteil beizumengen, um die Verwendung zu Fütterungszwecken zu verhindern, wobei der Bestandteil von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die OFSI hergestellt wurden, zugelassen worden sein muss. Solch ein Bestandteil wurde in Belgien bisher noch nicht bestimmt.

Wird dies von der zuständigen Behörde des Bestimmungsdrittlandes gefordert, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem die OFSI hergestellt wurden, die Verwendung anderer Bestandteile und anderer Methoden gestatten, um so die Verwendung zu Fütterungszwecken zu verhindern, insofern dieser Bestandteil/diese Methode nicht im Widerspruch zu den in der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 festgehaltenen Herstellungsbedingungen der OFSI steht. Solch ein Bestandteil wurde in Belgien bisher noch nicht bestimmt.

Ein Vorschlag über einen Bestandteil, der dazu bestimmt ist, die Verwendung zu Fütterungszwecken auszuschließen, kann dem FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt unterbreitet werden.

- Etikettierung: Die Verpackung oder der Behälter trägt die folgende Aufschrift: « *Organic fertilizers or soil improvers/no grazing of farmed animals or use of crops as herbage during 21 days following application* ».
- Direkter Transport zum Ausgangs-GKP:

Die OFSI müssen direkt von der Produktionsstätte oder der registrierten Niederlassung, die den Bestandteil beigemengt hat, um so die Verwendung zu Fütterungszwecken zu verhindern, zum Ausgangs-GKP befördert werden.

Für den Transport zum Ausgangs-GKP muss der Sendung ein Handelsdokument beigelegt werden, das dem im Anhang VIII, Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 definierten Modell entspricht und so in TRACES erstellt wurde. Auf diesem Handelsdokument muss der Ausgangs-GKP als Ausgangsstelle in dem Feld I.28 angegeben werden. Der Bestimmungsort in dem Drittland muss in dem Feld I.13 vermerkt werden. Das Handelsdokument muss mindestens in drei Ausfertigungen ausgestellt werden (ein Original und zwei Kopien). Das Original wird der Sendung zum Ausgangs-GKP beigelegt und danach zum Bestimmungsort mitgenommen. Der Produzent sowie der Transporteur behalten jeweils eine Kopie. Die Handelsdokumente müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.

Der Transport von dem Verarbeitungsbetrieb zum Ausgangs-GKP muss in versiegelten Containern erfolgen. In Belgien ist es gestattet, dass die Verplombung mithilfe eines Siegels des Unternehmens mit derselben Rückverfolgungsnummer vorgenommen wird. Die Plombennummer muss in dem Feld I.23 des Handelsdokuments eingetragen werden.

Der Anbieter muss den Ausgangs-GKP darüber in Kenntnis setzen, dass die Sendung am GKP eintreffen wird (siehe 5.6.4. für die praktischen Modalitäten). Sobald die Sendung am GKP

ankommt, führt die zuständige Behörde die Plombenkontrolle durch. Der GKP teilt der zuständigen Behörde mittels TRACES den Herkunftsort, den Ankunftsart der Sendung und gegebenenfalls das Ergebnis der Plombenkontrolle und eventuelle Korrekturmaßnahmen mit. Geht aus der Plombenkontrolle hervor, dass die Verplombung nicht vorschriftsmäßig ist, muss die Sendung zur Herkunftsniederlassung zurückgesendet (in dem Feld I.12 des Handelsdokumentes angegeben) oder zerstört werden.

Diese oben genannten zusätzlichen Bedingungen gelten nicht für vorverpackte OFSI mit einem Maximalgewicht von 50 kg, die für den Endnutzer bestimmt sind (Betreiber oder nicht).

5.6.3. Praktische Modalitäten bei der Anfrage einer Bescheinigung

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 5.6.2. genannten Ausführbedingungen und angesichts der Tatsache, dass in Belgien noch kein Bestandteil bestimmt wurde, der die Verwendung zu Fütterungszwecken ausschließt, **ist die Ausfuhr von OFSI, die VTP aus Wiederkäuern enthalten, aus Belgien derzeit nur möglich, wenn diese OFSI in für den Endnutzer bestimmten Verpackungen mit einem Maximalgewicht von 50 kg vorverpackt wurden.**

Bei der Anfrage einer Ausfuhrbescheinigung für solche vorverpackten OFSI mit VTP aus Wiederkäuern ist der Anbieter dazu angehalten, dem Bescheinigungsbefugten den Nachweis zu erbringen, dass die OFSI in einer gemäß Artikel 24(1)(f) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Herstellung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln zugelassenen Niederlassung produziert wurden ([„Section XII : Etablissements ou usines fabriquant des engrais organiques ou des amendements“ \(Abschnitt XII: Niederlassungen oder Betriebe zur Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln\)](#)). Wurden die OFSI in einem anderen EU-Mitgliedstaat hergestellt, muss der Anbieter bei seiner Anfrage einen Link einfügen, der auf die Website der entsprechenden zuständigen Behörde verweist, wo die oben genannten Listen eingesehen werden können. Wurde die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erteilte Zulassung der Niederlassung noch nicht in die Liste aufgenommen, muss der Anbieter eine Kopie des Zulassungsschreibens der zuständigen Behörde vorlegen, welcher gegebenenfalls eine von einem vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzung in einer der Amtssprachen Belgiens oder der englischen Sprache beigelegt wird.

5.6.4. Kontrolle am belgischen Ausgangs-GKP

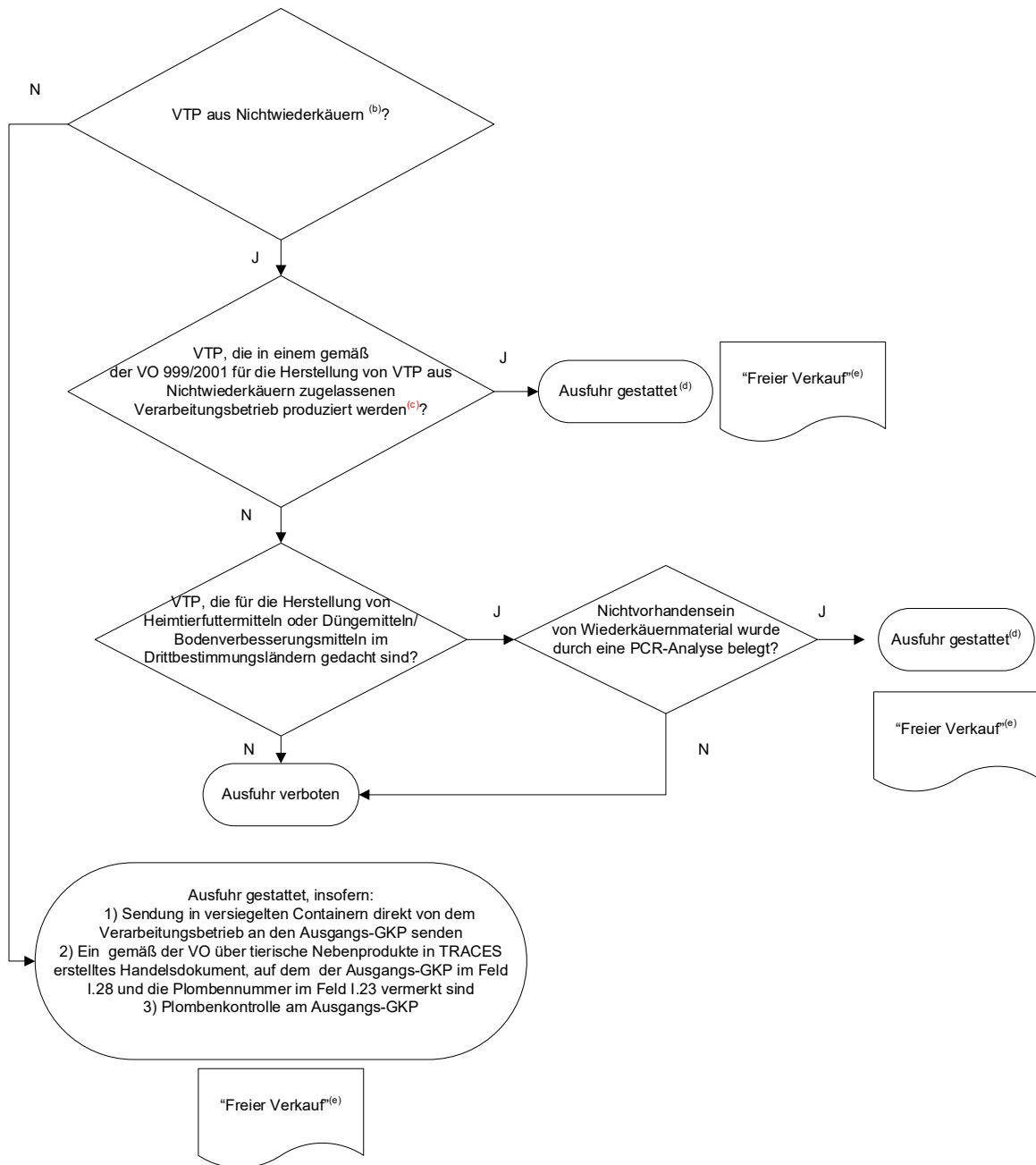
Bei OFSI, die VTP aus Wiederkäuern oder eine Mischung aus VTP aus Wiederkäuern und Nichtwiederkäuern enthalten und die nicht in für den Endnutzer bestimmten Verpackungen mit einem Gewicht von maximal 50 kg vorverpackt sind, ist eine Plombenkontrolle am Ausgangs-GKP erforderlich.

Der auf dem Handelsdokument angegebene Absender ist dafür verantwortlich, dass die Sendung zur Plombenkontrolle am Ausgangs-GKP gebracht wird. Um einen einwandfreien Verlauf der Kontrolle am GKP zu gewährleisten, setzt der Absender (oder sein Stellvertreter) den GKP 24 Stunden im Voraus über die Ankunft in Kenntnis, indem er das Meldeformular - wie in Anhang 4 beigelegt - per E-Mail übersendet. Die Sendung wird daraufhin zusammen mit dem Handelsdokument vor Ort am GKP präsentiert. Der GKP führt

eine Plombenkontrolle an den herbeigebrachten Containern durch und trägt das Ergebnis dieser Kontrolle in TRACES ein.

Diese Plombenkontrolle ist gemäß dem K.E. vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen kostenpflichtig. Die Rechnung über diese Vergütung wird an den Anbieter übersandt, der den Container beim GKP angemeldet hat. Ergibt die Kontrolle, dass die Verplombung nicht vorschriftsmäßig ist, wird die Sendung an die Herkunftsniederlassung zurückgesendet oder zerstört.

Anhang 1: Diagramm - Ausfuhr von VTP^(a)



^(a) Das Diagramm gilt nicht für: Fischmehl, VTP aus gezüchteten Insekten.

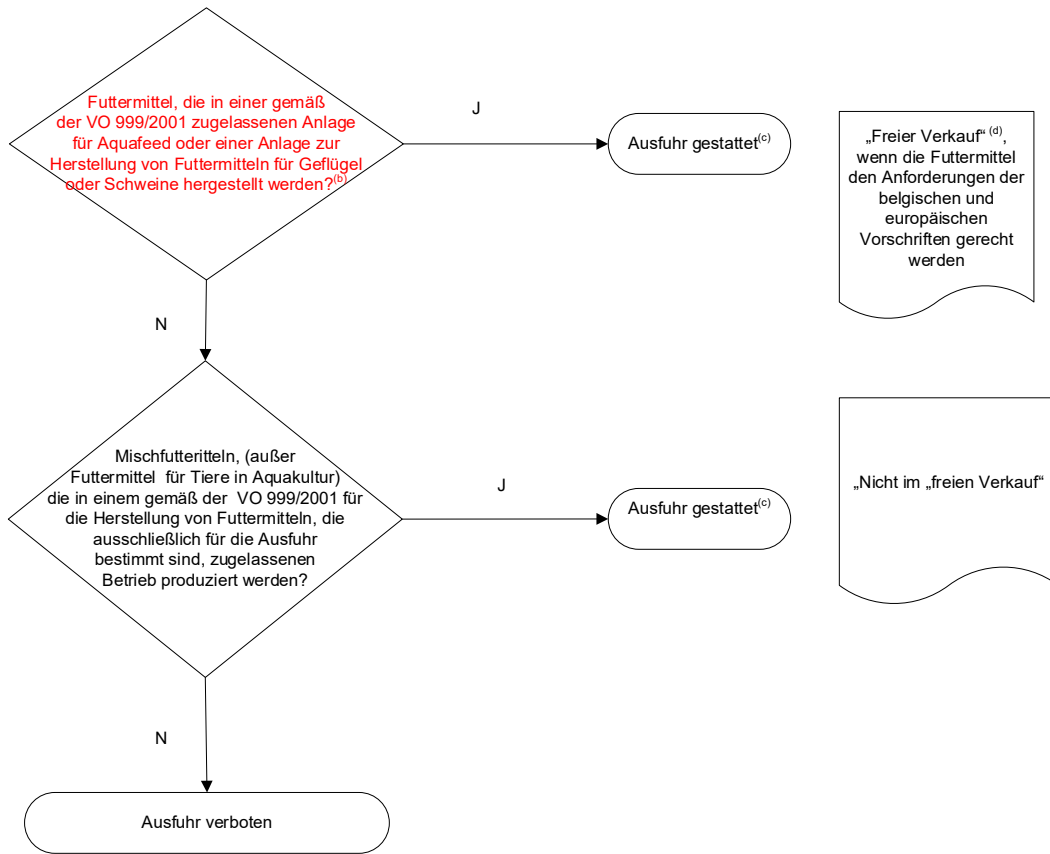
^(b) Gemäß den Bedingungen der VO 999/2001 über VTP aus Wiederkäuern kann die Ausfuhr von durch Wiederkäuermaterial verunreinigte VTP aus Nichtwiederkäuern nur gestattet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Drittimportland die Einfuhr von VTP aus Wiederkäuern erlaubt und dass Importland eine Gesundheitsbescheinigung vorsieht, auf der das Vorhandensein von Wiederkäuermaterial vermerkt werden kann. So wird die zuständige Behörde des Drittlandes über das Vorhandensein von Wiederkäuermaterial in Kenntnis gesetzt. Diese Behörde muss sicherstellen, dass die VTP nur für zugelassene Anwendungszwecke in dem Drittland eingesetzt werden.

^(c) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zugelassene Verarbeitungsanlage, wie unter der Option 1 bis 3 des Punktes 5.1.1. dieser Anweisung genannt

^(d) Spezifische Bedingungen für den Transport und die Lagerung von nicht vorverpackten VTP (siehe Punkt 5.4 der Anweisung).

^(e) „Freier Verkauf“: Die VTP können in der EU hergestellt, verkauft und aus dieser exportiert werden.

Anhang 2: Diagramm - Ausfuhr von Mischfuttermitteln, die VTP^(a) aus Nichtwiederkäuern enthalten



^(a) Das Diagramm gilt nicht für:
 - verarbeitete Heimtierfuttermittel, die in einer gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln zugelassenen Betrieb produziert werden;
 - Mischfuttermittel, die ausschließlich Fischmehl und/oder VTP aus gezüchteten Insekten enthalten.

^(b) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zugelassene Verarbeitungsanlage, wie unter der Option 1 bis 3 des Punktes 5.2.1. dieser Anweisung genannt

^(c) Spezifische Etikettierungsanforderungen (siehe Punkt 5.2.1 der Anweisung) und Bedingungen für den Transport und die Lagerung von nicht vorverpackten Mischfuttermitteln (siehe Punkt 5.4 der Anweisung)

^(d) „Freier Verkauf“: Die Futtermittel können in der EU hergestellt, verkauft und aus dieser exportiert werden.

Anhang 3: Diagramm - Ausfuhr von organischen Düngemitteln/Bodenverbesserungsmitteln, die VTP enthalten

